

Wesentliche Änderungen im WEG

ab dem 01.12.2020

Änderung der Einladungsfrist

Bisher war die gesetzliche Einladungsfrist mit 14 Tagen geregelt. Diese Frist ist auf 3 Wochen erweitert worden.

Vertretungsvollmacht

Die bisherige Pflicht zur Vorlage einer Originalvollmacht ist ersetzt worden durch Vorlage einer Vollmacht auch auf elektronischem Wege, z.B. per Mail.

Beschlussfähigkeit der Eigentümerversammlung / Teilnahme

Die bisherige Regelung besagte, dass eine Versammlung erst beschlussfähig war, wenn mehr als die Hälfte der Miteigentumsanteile persönlich oder durch Vollmacht vertreten war. Diese Regelung entfällt, künftig ist jede Eigentümerversammlung beschlussfähig.

Die Teilnahme an einer Versammlung ist mittels elektronischer Kommunikation / online möglich. Dies muss aber erst noch allstimmig beschlossen werden.

Genehmigung des Wirtschaftsplans

Die Genehmigung des Wirtschaftsplans entfällt. An diese Stelle tritt die Beschlussfassung über die Genehmigung der zu leistenden Vorschüsse lt. dem vorgelegten Gesamt- und Einzelwirtschaftsplan vom (Datum)

Genehmigung der Jahresabrechnung

Die Genehmigung der Abrechnung entfällt. An diese Stelle tritt die Beschlussfassung über die Nachschüsse zum Wirtschaftsplan vom (Datum), die sogenannte Abrechnungsspitze.

Den Eigentümern ist künftig einmal jährlich ein Vermögensbericht der WEG zur Verfügung gestellt werden.